

## Allgemeine Informationen und Kontaktdaten

### Was passiert nach der Einreise? Wo kann ich mich im Landkreis Cuxhaven registrieren?

Geflüchtete aus der Ukraine können sich aktuell 90 Tage lang ohne Visum aufhalten.

Um staatliche Unterstützung in Form von Unterbringung, Versorgung oder Sozialleistungen zu erlangen, müssen Sie sich zunächst bei der Ausländerbehörde registrieren.

Für die Registrierung senden Sie eine E-Mail an die zuständige Ausländerbehörde. Der E-Mail beizufügen ist eine Kopie des Passes mit Einreisestempel sowie die aktuelle Anschrift und Kontaktdaten. Alternativ können Sie einen Termin bei der Ausländerbehörde im Landkreis Cuxhaven oder bei der Stadt Cuxhaven vereinbaren.

### Zuständige Ausländerbehörde für die Stadt Cuxhaven:

Ausländerbehörde der Stadt Cuxhaven

📍 Rathausstraße 1, 27472 Cuxhaven

✉️ [@auslaenderbehoerde@cuxhaven.de](mailto:@auslaenderbehoerde@cuxhaven.de)

Herr Graubner

☎️ [04721700374](tel:04721700374)

Herr Richert

☎️ [04721700375](tel:04721700375)

### Zuständige Ausländerbehörde für den Landkreis Cuxhaven (außer Stadt Cuxhaven):

Ausländerbehörde des Landkreises Cuxhaven

📍 Vincent-Lübeck-Straße 2, 27474 Cuxhaven

Wurster Nordseeküste, Schiffdorf und Loxstedt

Frau Baumert

☎️ [04721661914](tel:04721661914)

✉️ [@a.baumert@landkreis-cuxhaven.de](mailto:@a.baumert@landkreis-cuxhaven.de)

Lamstedt, Hemmoor und Land Hadeln

Frau Itjen

☎️ [04721662047](tel:04721662047)

✉️ [@m.itjen@landkreis-cuxhaven.de](mailto:@m.itjen@landkreis-cuxhaven.de)

Geestland, Beverstedt und Hagen

Herr Teichgräber

☎️ [04721661994](tel:04721661994)

✉️ [@c.teichgraeber@landkreis-cuxhaven.de](mailto:@c.teichgraeber@landkreis-cuxhaven.de)

📄 [Kontaktdaten für den Landkreis Cuxhaven](#)

📄 [Kontaktdaten für die Stadt Cuxhaven](#)

Nach der Registrierung erhalten Sie eine sogenannte Anlaufbescheinigung. Mit Erhalt der Anlaufbescheinigung können Sie einen Antrag auf Asylbewerberleistungen beim Amt Soziale Leistungen stellen.

Nähere Informationen hierzu und alle weiteren Schritte finden Sie unter "[Wichtige erste Schritte](#)".

## **Können / müssen flüchtende Menschen aus der Ukraine Asyl beantragen?**

Momentan müssen Sie keinen Asylantrag stellen. Menschen aus der Ukraine haben bereits eine Aufenthaltserlaubnis und müssen daher nicht das Asylverfahren durchlaufen. Dies ist deutlich komplizierter und dauert länger. Sobald Sie nach der Registrierung bei der Ausländerbehörde die Fiktionsbescheinigung oder die Aufenthaltserlaubnis erhalten, dürfen Sie sofort arbeiten und unterliegen keinem Beschäftigungsverbot.

Zudem können derzeit auch keine Angaben dazu gemacht werden, wie lange ein Asylverfahren für Ukrainer dauern würde, da es aktuell einen Entscheidungsstopp für Asylsuchende aus der Ukraine beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) gibt. Das bedeutet, dass Asylanträge von ukrainischen Staatsangehörigen auf unbestimmte Zeit nicht entschieden werden.

Sollten ukrainische Staatsangehörige bereits einen Asylantrag gestellt haben, können sie dennoch eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG beantragen und erhalten. Das Asylverfahren ruht in diesen Fällen.

## **Andere Aufenthaltstitel**

Derzeit ist es außerdem möglich für andere längerfristige Aufenthaltszwecke wie beispielsweise ein Studium, eine Ausbildung oder die Aufnahmen einer Tätigkeit als Fachkraft mit einer anerkannten Berufsqualifikation einen Aufenthaltstitel zu beantragen. Hierzu müssen die entsprechenden Erteilungsvoraussetzungen erfüllt sind. Aktuell wird lediglich vom Vorliegen eines Visums als Erteilungsvoraussetzung abgesehen.

## **Massenzustromrichtlinie**

Die EU-Innenminister:innen haben am 4. März 2022 erstmalig einen Rats-Beschluss zur Anwendung der sog. Massenzustrom-Richtlinie getroffen. Mit Inkrafttreten des Beschlusses kommt § 24 AufenthG (Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz) für den vom Ratsbeschluss zwingend umfassten Personenkreis unmittelbar zur Anwendung. Die Massenzustromrichtlinie war befristet bis zum 04.03.2024. Die EU-Innenminister:innen haben die **Richtlinie jetzt um ein Jahr bis zum 03.03.2025 verlängert**. Über das genaue Verfahren zur Verlängerung der ausgestellten Aufenthaltserlaubnisse liegen bisher keine Informationen vor. Sobald hierzu Informationen vorliegen, wird der Landkreis informieren.